

Dauer: 3 Tage

16. JUNI 1947

15 St 24459 / 45

Vg 2 Va 3701/45 205

Haft

53

Anklage ~~Hauptschriften~~ ~~Beilagen~~ ~~Beilagen~~

Die Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen:

- I.) Nikolaus Schorn, geb. am 21.9.1888, in Wien, (zust. nach Waidhofen/Ybbs, rk., verh., Oberförster, wohnh. in Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz Nr. 31, derzeit in Untersuchungshaft,
- II.) Hans Ortlieb, geb. am 29.7.1896 in Gross-Gerungs, dah. zust., ggl. verh., Gärtner, wohnh. Zwettl, Landstrasse 4, derzeit in U-Haft,
- III.) Josef Bareiner, geb. am 6.5.1905 in Dorf Pusch, Bezirk Zell am See, dahin zust. rk., verh., Bauer, in Waidhofen/Ybbs-Land II. Wirtsrotte 9,

die

Anklage:

A) Es haben Nikolaus Schorn in Waidhofen /Ybbs und Hans Ortlieb in Gross-Gerungs und Zwettl in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört, sich in dieser Zeit und später für die nationalsozialistische Bewegung betätigt, Nikolaus Schorn sei Ortsgruppenleiter, Hans Ortlieb Ortsgruppenleiter und Kreisstabsamtsleiter gewesen, Nikolaus Schorn habe die unter Pkt. B) D) E) F), Hans Ortlieb die unter Pkt. D) E) angeführten Handlungen in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen;

B) Nikolaus Schorn habe

- 1.) zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft im Jahre 1942 in Waidhofen/Ybbs den Stefan Tatzreiter durch Denunziation bewusst geschädigt,
- 2.) in der Zeit zwischen dem 1.11.1944 und 15.1.1945 in Donnerskirchen gegen Menschen in der Absicht sie zu töten, auf eine

Friedmann 2/19

Meyer 2/19

Friedmann 2/19

Meyer 2/19

- solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte, indem er
- a) mit 3 Mittätern 3 ungarische Juden unbekanntem Namens, in den Fluss Wulka werf, wo sie ertranken;
  - b) einem ungarischen Juden unbekanntem Namens mit der Pistole ins Auge schoss;
  - c) einen ungarischen Juden unbekanntem Namens mit einem Stock derart schlug, bis er leblos liegen blieb;
  - d) in der Zeit zwischen dem 1.11.1944 und dem 15.1.1945 in Donnerskirchen durch Befehl die Uebelthat des Otto Seitz der gegen zwei ungarische Juden unbekanntem Namens in der Absicht sie zu töten auf eine solche Art handelte, dass daraus deren Tod erfolgte, vorsätzlich veranlasste,
  - e) in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit
    - a) zwischen dem 1.11.1944 und dem 5.1.1945 in Donnerskirchen unter Ausnützung seiner Aufsichtsgewalt als Baustreifeningenieur, jüdische Zwangsarbeiter unbekanntem Namens empfindlich misshandelt;
    - b) am 21.4.1945 in Waidhofen/Ybbs die Josefa Weltlich in einen qualvollen Zustand versetzt;
  - f) Josef Bareiner habe in Waidhofen/Ybbs im Jahre 1943 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit Franz, Karl und Klara Kunitzer empfindlich misshandelt und in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt.
  - g) Hans Ortlieb und Nikolaus Schorn haben im Jänner und Feber 1945 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Donnerskirchen aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung ihrer Gewalt als Aufsichtsorgane beim Südostwallbau jüdische Zwangsarbeiter unbekanntem Namens in einen qualvollen Zustand versetzt, wobei durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt worden seien und die Tat den

207

- Tod von 120 Betroffenen zur Folge gehabt habe.
- h) Es haben Nikolaus Schorn durch die unter Punkt B) 2.), 3.) und Nikolaus Schorn und Hans Ortlieb durch die unter D) angeführten Handlungen im wirklichen Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Kriege im Zusammenhang mit militärischen Handlungen eine Tat begangen, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.
  - i) Nikolaus Schorn und Josef Bareiner haben in Waidhofen/Ybbs zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft
    - 1.) in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft und aus politischer Gehässigkeit im Jahre 1943 Franz und Karl Kunitzer durch Denunziation bewusst geschädigt;
    - 2.) unter Ausnützung ihrer Gewalt als Funktionäre der NSDAP Franz und Klara Kunitzer ausgesiedelt und aus ihrem Heim vertrieben.
 Es haben hiedurch
    - I.) Nikolaus Schorn und Hans Ortlieb
      - zu A) das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung der §§ 10, 11 VG 1947,
      - zu B) das Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3/1, 2 KVG
      - zu E) das Kriegsverbrechen nach § 1 Abs. 2 KVG;
    - II.) Nikolaus Schorn
      - zu B) 1.) das Verbrechen der versuchten Denunziation nach § 7 KVG und § 8 StG,
      - zu B) 2.) 3.) das Verbrechen des gemeinen Mordes nach § 134, 135 Zähl 4 StG auch § 5 StG,
      - zu B) 4.) das Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3/1 KVG.,

III.) Josef Bareiner

zu C) das Verbrechen der Qualereien und Misshandlungen nach § 3/1 KVG und der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG,

IV.) Nikolaus Schorn und Josef Bareiner

zu F) 1.) das Verbrechen der Denunziation nach § 7/1 KVG, zu F) 2.) das Verbrechen der Vertreibung aus der Heimat nach § 5 a) KVG, begangen und seien

I.) Nikolaus Schorn und Hans Ortlieb nach dem letzten Strafsatz des § 1 Abs. 4 KVG.,

II.) Josef Bareiner nach dem 1. Strafsatz des § 3/1 KVG unter Anwendung des § 34 StG

zu bestrafen.

A n t r ä g e :

- 1.) Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Volksgericht Wien,
- 2.) Vorführung der in ordentlicher Untersuchungshaft gemäss § 180/2 StPO zu belassenden Beschuldigten Nikolaus Schorn und Hans Ortlieb und die Vorladung des Beschuldigten Josef Bareiner zur Hauptverhandlung als Angeklagte;

- 3.) Ladung der Zeugen:
- |   |                  |
|---|------------------|
| Johann Buxbaum,   | ON. 11, ✓        |
| Karl Hofstätter,  | ON. 11, ✓        |
| Johann Neuhauser,   | ON. 21, ✓        |
| Ignaz Schweighofer, Bauer<br>in Königsbach Nr.2, Bez. Zwettl, |                  |
| Josef Spreitzenbart,  | S. 155, ✓        |
| Wilhelmine Gruber,  | S. 157, ✓        |
| Ing. Karl Lunitzer,   | ON. 7, (S. 33) ✓ |
| Johann Unterbuchsachner,                                      | ON. 7, (S. 39) ✓ |
| Emma Prikoszovitz,  | ON. 8, (S. 30) ✓ |
| Dr. Csadilek Adalbert,  | ON. 8, (S. 69) ✓ |
| Frieda Seyfried,  | ON. 8, (S. 78) ✓ |
| Stefan Tatzreiter,  | ON. 6, ✓         |
| Josefa Weltlich,  | S. 8, ✓          |

209

4.) Gemäss § 252, Zahl 4 StPO.: Verlesung der Zeugenaussagen des

- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| Karl Kitzler,            | ON. 11, ✓ |
| Josef Schüller,          | S. 71, ✓  |
| Johann Fasching,         | ON. 33, ✓ |
| Dr. Müller,              | ON. 36, ✓ |
| aus dem einbezogenen Akt | ON. 8,    |
| Alfred Höllriegl,        | S. 26,    |
| Isidor Pöll,             | S. 27,    |
| Rudolf Grüner,           | S. 28,    |
| Johann Böhm,             | S. 29,    |
| Karl Lichtenwallner,     | S. 31,    |
| Hermine Artner,          | S. 45,    |
| Josef Koller,            | S. 65,    |
| Franz Spatzentaler,      | S. 66,    |
| Johann Liegenfeld,       | S. 67,    |
| Karl Gangl,              | S. 68,    |
| Marie Reindlbauer,       | S. 70,    |
| Ignaz Schönbeck,         | S. 72,    |
| Martin Liegenfeld,       | S. 73,    |
| Gertrude Feldlin,        | S. 74,    |
| Marie Spitzer,           | S. 76,    |
| Josef Wimmer,            | S. 77,    |

5.) Gemäss § 252, vorl. Abs. StPO.: Vorlesung der Anzeige, ON. 2, ✓

der Strafkarten ON. 8, (S. 15, 23), der schriftlichen Beweise ON. 14, 22, 23, 25, 26, 27 - 29, 40, 44, des wesentlichen Inhalts des Personalaktes des Beschuldigten Schorn und der einbezogenen Akten ON. 7, 8 sowie der noch beizuschaffenden Strafkarten der Beschuldigten Schorn und Bareiner und der Leumundnoten aller drei Beschuldigten.

B e g r ü n d u n g :

Die Beschuldigten Nikolaus Schorn, Hans Ortlieb und Josef Bareiner waren überzeugte Nationalsozialisten und Mitglieder der NSDAP. Die Mitgliedschaft des Beschuldigten Schorn datiert seit 1.5.1931 mit der Mitgliedsnummer 510.324. Schorn hielt auch während der Verbotszeit seine Mitgliedschaft aufrecht und bekam bei der Neuerfassung der Mitglieder der NSDAP nach der Besetzung Oesterreichs im Jahre 1938 seine alte Mitgliedsnummer wieder. Er wurde mit der Ostmarkmedaille ausgezeichnet und war seit 1.5.1939 bis Kriegsende Orts-

gruppenleiter der Ortsgruppe Waidhofen/Ybbs-Land. Der Beschuldigte Schorn gibt die Mitgliedschaft seit angeführtem Zeitpunkt sowie die Tätigkeit als Ortsgruppenleiter zu und sind diese Tatsachen auch durch die Eintragungen in seinem Personalakt einwandfrei erwiesen.

Der Beschuldigte Hans Ortlieb gehörte der NSDAP seit 10.2.1932 in Gross-Gerungs und später in Zwettl an. Als Gasthausbesitzer in Gross-Gerungs veranstaltete er in seinem Gasthause in der Verbotszeit Zusammenkünfte der Nationalsozialisten, in seinem Hause war der Lagerplatz des nationalsozialistischen Propagandamaterials, von dort aus erstreckte sich die Propagandatätigkeit über den ganzen Bezirk und noch darüber hinaus. Schon in der Verbotszeit war Ortlieb Block- und Zellenleiter, im Jahre 1937 Ortsgruppenleiter und während der Anschlussstages im Jahre 1938 Bezirksleiter der NSDAP. Nach der Besetzung Oesterreichs übersiedelte Ortlieb nach Zwettl und wurde Kreisgeschäftsführer und Kreisstabsamtsleiter. Für seine Tätigkeit in der Verbotszeit wurde er mit der Ostmarkmedaille ausgezeichnet und erhielt auch eine seinem Eintrittsdatum entsprechende Mitgliedsnummer um 1,350.000 herum. Er war auch Angehöriger der SA und SS. Ortlieb gibt den angeführten Sachverhalt zu und dieser ist auch durch die Erhebungen der Gendarmerie erwiesen.

Die Zugehörigkeit zur NSDAP während der Verbotszeit sowie die Betätigung für nationalsozialistische Ziele während dieser Zeit und später in den erwähnten Parteifunktionen begründen die Zugehörigkeit der Beschuldigten Schorn und Ortlieb zum Personenkreis des § 10 VG 1947. In Verbindung mit der Funktion eines Ortsgruppenleiters bei Schorn und eines Ortsgruppenleiter und Kreisstabsamtsleiter bei Ortlieb ist bezüglich beider Beschuldigten auch der Tatbestand nach § 11 VG 1947 erfüllt.

211

Der Beschuldigte Josef Bareiner trat der NSDAP im Jahre 1942 bei und bekleidete die Funktion eines Blockleiters.

Im Jahre 1942 schrieb der Beschuldigte Schorn wiederholt an die militärischen Vorgesetzten des Stefan Tatzreiter, der ihm als Gegner des Nationalsozialismus bekannt war, bezeichnete ihn in diesen Briefen als gefährlichen Feind der Partei und Saboteur und forderte die Abstellung des Tatzreiter an die vorderste Front. Auf Grund dieser Schreiben wurde Tatzreiter, der bisher zufolge seines Tauglichkeitsgrades (av) in Garnisonen verwendet wurde, an die Ostfront abkommandiert und an der vordersten Front bei Kampfhandlungen eingesetzt. Diese von Schorn zu verantwortende Verwendung Tatzreiters stellt sich als eine mit Lebensgefahr verbundene Schädigung Tatzreiters dar und es liegt das Verbrechen der vollbrachten Denunziation vor.

Vom 1. November 1944 bis Jänner 1945 war der Beschuldigte Schorn als Baustreifenleiter beim Südostwallbau im Unterabschnitt Donnerskirchen eingesetzt. Er hatte dabei die Aufsicht der Fremdarbeiter und ab Ende Dezember 1944 über etwa 500 - 700 ungarische Juden. Diesen gegenüber benahm sich Schorn besonders grausam. So ist durch die Zeugenaussage des Johann Neuhauser erwiesen, dass Schorn im Jänner 1945 gemeinsam mit dem Ray.Insp. Laska, einem SA-Mann und noch einem dritten Mitarbeiter einen Juden, der am Ufer des Flusses Wulka entkräftet lag, mit Steinen und Prügeln bewarf. Als der Bedauernswerte sich nicht rührte, zogen ihn die drei Unmenschen mit einem Schürhaken übers Eis bis zu einer Stelle, wo das Eis aufgebrochen war, wo sie ihn in den Fluss stießen. Im kalten Wasser kam der Erschöpfte wieder zu sich und versuchte aus dem Wasser herauszukommen. Er wurde jedoch solange auf die Hände geschlagen, bis er sich nicht mehr halten konnte. Daraufhin tauchte ihn der SA-Mann mit einer Stange unter das Wasser und schob ihn

unter die Eisedecke. Schorn sagte dabei : " Der andere ist auch noch nicht zu sehen." Es war nämlich vorher schon ein Erschöpfter unter das Eis geschoben worden. Munstliess Schorn einen weiteren Juden der einen Balken trug, über die Böschung zum Fluss hinunter und auch dieser Jude wurde von dem SA-Mann unter das Eis geschoben, wo alle drei Juden untkamen. Durch denselben Zeugen Johann Neuhauser, der dem Schorn als Gruppenführer bei den jüdischen Zwangsarbeitern unterstand, ist weiter erwiesen, dass Schorn den Führungskräften erzählte, er habe einen Juden, der wegen Bettelerei als abschreckendes Beispiel erschossen werden sollte und schlecht getroffen wurde, persönlich mit der Pistole ins Auge geschossen, worauf er auch tot gewesen sei.

Durch die Aussage des Zeugen Josef Spreitzenbart ist ferner zu erweisen, dass Schorn einen älteren Juden mit einem Prügel erschlug, weil der Jude " deutsche Schweine " gesagt hatte. Derselbe Zeuge bestätigt auch, dass Schorn seinem Mitarbeiter Otto Seitz den Befehl erteilte, zwei Juden zu erschliessen, die einige Weinstöcke entwendet hatten, um sich Feuer zu machen; der Befehl Schorn's wurde auch ausgeführt.

Aus dem Umstand, dass der Beschuldigte Schorn dem einen Juden ins Auge schoss und die drei Juden unter seiner Mitwirkung unter die Eisedecke geschoben wurden, geht in verein mit seinen Aeusserungen die Mordabsicht hervor, Nachdem für den Beschuldigten Schorn das Leben eines Juden im Einklang mit der nationalsozialistischen Weltanschauung keinen Wert besass, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass er auch auf den alten Juden einschlug, um ihn zu töten, zumal es dieser gewagt hatte, die sogenannte "Herrenrasse" mit dem Ausdruck "deutsche Schweine" zu beschimpfen. Bei dem Ertränken der drei Juden hatten alle vier beteiligten Personen bewusst zusammengewirkt und auch der Beschuldigte Schorn eine wirkliche Ausführungs-

213

handlung vorgenommen ( das Stossen von der Böschung und in den Fluss) sodass er als Mittäter für den ganzen aus der gemeinsamen Tätigkeit hervorgegangenen Erfolg mitverantwortlich ist. Der dort angeführte Sachverhalt begründet somit den Tatbestand des Verbrechens des Mordes nach § 134 , 135 Zahl 4 StG.

Durch Erteilung des Befehles zum Erschiessen zweier Juden beging der Beschuldigte Schorn das Verbrechen der Mitschuld am Morde nach § 5, 134 StG.

Die Aussagen der Zeugen Josef Spreitzenbart, Frieda Seyfried und Emma Prikosovits bestätigen ferner, dass der Beschuldigte Schorn auf die jüdischen Zwangsarbeiter mit Stöcken, Bohlen und anderen Gegenständen, die er gerade in der Hand hatte, einschlug. Es kann keinem Zweifel Unterliegen, dass dieses Vorgehen des Beschuldigten Schorn eine empfindliche Misshandlung im Sinne des § 3/1 KVG darstellt.

Auch der Beschuldigte Ortlieb war beim Bau des Südostwalles eingesetzt und war vom Oktober 1944 bis Feber 1945 Leiter des Unterabschnittes II Donnerskirchen und unmittelbarer Vorgesetzter des Schorn. Ende Dezember 1944 wurden dem Unterabschnitt des Ortlieb etwa 700 ungarische Juden zugewiesen. Es waren dies durchwegs ehemalige ungarische Soldaten, die nach der Besetzung Ungarns durch deutsche Truppen aus der Armee ausgestossen und von den Deutschen als Zwangsarbeiter verschleppt wurden. Diese Juden unterstanden wie aus der Zeugenaussage der Wilhelmine Gruber hervorgeht, dem Beschuldigten Schorn. Sie waren getrennt von den übrigen Schanzarbeitern untergebracht und zwar in einem Keller des Gutshofes Esterhazy in Donnerskirchen. Für ihre Schlafstätten bekamen sie nur mangelhaft Stroh und mussten ihre Notdurft im Keller verrichten, da sie über die Nacht eingesperrt wurden. Sie waren auch mangelhaft bekleidet und gepflegt. Viele waren so schwach, dass sie von ihrer Arbeits-

stätte nicht mehr zurückgehen konnten, im Schnee liegen blieben und erfroren. Unter solchen Umständen musste es zwangsläufig zum Ausbruch von Epidemien kommen und es brach tatsächlich auch Flecktyphus aus. Da kam nun die Grausamkeit der Beschuldigten Ortlieb und Schorn am krassesten zum Ausdruck. Die kranken Juden wurden in einen Weidenstall ausserhalb Donnerskirchen geschafft. In diesem Gebäude waren durchschnittlich 60 - 70 Fleckfieberkranke Juden untergebracht, obwohl das Gebäude für eine solche Anzahl von Personen zu klein war. Es befanden sich dort keine Einrichtungsgegenstände, keine Betten und auch keine Öfen. Die Kranken hatten nicht einmal Stroh bekommen und lagen auf dem blossen Fussboden. Bei den Appellen war es üblich die Juden, die oft kein Schuhwerk und nur kurze Hosen hatten, stundenlang im Schnee stehen zu lassen. Wenn einer der Kranken entkräftet liegen blieb, war es den anderen nicht erlaubt ihm zu helfen. Die Verpflegung der Kranken war äusserst mangelhaft. Die 60 bis 70 Mann bekamen täglich nur 25 - 30 l Essen bzw. Getränke und einige Wecken Brot. Die geschilderten Umstände sind durch die Aussage der Eugen Spreitzenbart, Gruber und Neuhauser erwiesen. Es ist klar, dass unter diesen Umständen, der Flecktyphus die Reihen der Juden stark dezimierte. Der Beschuldigte Ortlieb gibt selbst zu, dass 120 bis 130 Juden an Fleckfieber starben. Die Verantwortung für diese Unmenschlichkeiten trifft die Beschuldigten Ortlieb und Schorn. Ortlieb hatte als Leiter des Unterabschnittes die Oberaufsicht und Verantwortung für alles, was in seinem Bereiche geschah. Keine bedeutendere Massnahme (Einweisung der Juden in die Unterkünfte, Absonderung der Kranken) geschah ohne sein Wissen, denn er hielt täglich Lagebesprechungen mit seinen Unterführern ab. Schorn hatte, wie durch die Zeugin Gruber bestätigt wird, die unmittelbare Aufsicht über die Juden. Er war es auch, der bei den Appellen die kranken Juden im Schnee stehen liess, bis sie zusammenbrachen. Der Beschuldigte Ortlieb unterliess es, eine einwandfrei funktionierende Entlausungsanstalt zu errichten. In der be-

215

nutzten Anstalt bestand keine Trennung der reinen und unreinen Seite, sodass eine Entlausung mit Erfolg nicht durchgeführt werden konnte, und die Ausbreitung der Epidemie somit günstige Bedingungen fand. Die kranken Juden wurden zwar von zwei jüdischen Aerzten betreut, denen aber keine Heil- und Hilfsmittel zur Verfügung standen, wie durch die Zeugin Wilhelmine Gruber erwiesen ist. Dabei gab es im Revier des Unterabschnittes genügend Medikamente, wie aus der Aussage des Arztes Dr. Adalbert Czadilek hervorgeht, der die übrigen Schanzarbeiter betreute.

Aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt sich, dass die Beschuldigten Ortlieb und Schorn nicht etwa ausserstande waren, dass Massensterben der Juden zu verhindern, sondern dass sie absichtlich darauf hinarbeiteten, nur um die Reihen der Juden zu lichten, wie es den von ihnen mit Fanatismus vertretenen nationalsozialistischen Anschauungen entsprach. Deshalb schwächte man die Juden durch unzureichende Nahrung, obwohl ihnen dieselbe Verpflegung zustand, wie den übrigen Arbeitern (siehe Zeugin Seyfried), deshalb führte man ihre Entlausung nicht durch und liess sie verseuchen, und deshalb liess man dann die erkrankten unter den unmenschlichsten Bedingungen zugrunde gehen, obwohl genügend Arznei- und Hilfsmittel vorhanden waren.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Beschuldigten Ortlieb und Schorn durch ihr Vorgehen die Juden in einen qualvollen Zustand versetzten und die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzten. Ihre Handlungsweise hatte auch den Tod der Betroffenen zur Folge. Es ist somit der Tatbestand der Quälereien und Misshandlungen nach § 3/2 KVG gegeben.

Die jüdischen Zwangsarbeiter waren beim Bau des Südostwalles eingesetzt. Dieser Befestigungsbau ist wohl als "militärische Handlung" anzusehen, sodass das Vorgehen der Beschuldigten Ortlieb und Schorn gegenüber den Zwangsarbeitern, sowie die von Schorn durch-

geführte und anbefohlene Tötung von Juden, da sie den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen, auch den Tatbestand des Kriegsverbrechens nach § 1/2 KVG begründen.

In Waidhofen/Ybbs lebte auf seinem Bauerngut "Claryhof" Ing. Franz Kunitzer. Bis anfang Februar 1943 galt er im Sinne der nationalsozialistischen Rassengesetze als "Halbjude", doch war er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Der Ortsamtsleiter der NSDAP Waidhofen/Ybbs Karl Eisterlehner, ein persönlicher Feind Kunitzer's, stellte jedoch ununterbrochen Nachforschungen über die Abstammung Kunitzers an und es gelang ihm nachzuweisen, dass Ing. Franz Kunitzer "Volljude" sei. Dieser Umstand lieferte Eisterlehner den Vorwand, um seinen Hass über Kunitzer und seine Familie zu entladen. Er gewann für diesen Zweck auch den Beschuldigten Schorn, der als Ortsgruppenleiter von Waidhofen/Ybbs-Land ganz unter seinem Einfluss stand. Franz Kunitzer liess zwar in weiser Voraussicht bereits am 16.3. 1938 seinen Besitz "Claryhof" an seinen Sohn Ing. Karl Kunitzer grundbürgerlich übertragen. Doch dies hinderte den Beschuldigten Schorn nicht, den Gutsbesitz einem kommissarischen Leiter in der fragwürdigen Person des Beschuldigten Franz Bareiner zu überantworten. Die veränderten Besitzverhältnisse waren beiden Beschuldigten bekannt. Es ist auch nicht anzunehmen, dass ihnen der Besitzwechsel in ihrer Ortschaft verborgen blieb, denn solch ein Ereignis bildet ja längere Zeit den Gesprächsstoff am Lande. Der Beschuldigte Bareiner, der Nachbar des Kunitzer war, gibt diese Kenntnis auch zu und es war dieser Umstand sicherlich auch zwischen beiden Beschuldigten besprochen worden. Sie mussten sich deshalb bewusst sein, dass ihr Vorgehen eine willkürliche Massnahme war, die selbst in der damaligen Gesetzgebung keinerlei Begründung fand. Zudem war der tatsächliche Besitzer Ing. Karl Kunitzer zur selben Zeit an der Ostfront und konnte sein Recht nicht verteidigen.

217

Während seiner Tätigkeit als kommissarischer Leiter vom März bis Dezember 1943 legte der Beschuldigte Bareiner den Eheleuten Franz und Klara Kunitzer gegenüber die äusserte Brutalität an den Tag. Er beschimpfte das Ehepaar ständig mit "Dreckjud", "Saujud" und "stinkender Jud" und versetzte dem Franz Kunitzer wiederholt Ohrfeigen und Fusstritte. Er verbot auch den Eheleuten Erzeugnisse vom Hof zu geben und Franz Kunitzer durfte nicht einmal das von ihm selbst gebaute Gemüse für sich zu verwenden. Die Eheleute mussten ihre Wohnung räumen und bekamen im Erdgeschoss des Gutshofes ein Zimmer zugewiesen, in welchem Franz Kunitzer erst selbst den Fussboden legen musste. Im Erdgeschoss war keine Lichtleitung; als sich Kunitzer selbst eine legte, riss sie ihm Bareiner wieder herunter. Nachdem Ing. Karl Kunitzer als sogenannter "Halbjude" von der deutschen Wehrmacht entlassen wurde und nachhause kam, beschimpfte Bareiner auch ihn mit "Saujud" und versetzte ihm zwei Ohrfeigen, weil sich Karl Kunitzer seine Fahrräder vom oberen Stockwerk herunterholte. Bei derselben Gelegenheit schlug Bareiner auch den Franz Kunitzer, einen schwächlichen alten Mann, mit dem Stock, obwohl dieser an der Sache gänzlich unbeteiligt war. Anschliessend eilte Bareiner zum Beschuldigten Schorn, meldete diesem, er sei von Kunitzers angefallen worden und beide begaben sich mit Eisterlehner zur Polizei, wo sie die sofortige Verhaftung der beiden Kunitzer verlangten. Die Polizei, Gendarmerie und zunächst sogar die Gestapo lehnten die Verhaftung ab, doch auf das Drängen des Eisterlehner und Schorn, gab die Gestapo schliesslich die Weisung, die beiden Kunitzer in Schutzhaft zu nehmen. Franz Kunitzer wurde nach 3 Wochen entlassen, Karl Kunitzer jedoch nach dem Heimtückegesetz zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt und zwar auf Grund der vom Beschuldigten Schorn bei einer Hausdurchsuchung vorgefundenen Briefe, die dieser der Gestapo übergab.

Nach der Entlassung des Franz Kunitzer ging das Kesseltrei-

ben gegen ihn weiter und schliesslich wurden die Eheleute Kunitzer von Bareiner, der im Einverständnis mit Schorn handelte, vom Hof vertrieben. Sie bekamen eine notdürftige Unterkunft im Hause "Gennoch", doch mussten sie auch diese verlassen und wurden in ein verfallenes Bauernhaus ("Grub") umgesiedelt. Inzwischen wurde auch der kommissarischen Leitung des Beschuldigten Bareiner für die er monatlich 150.- RM bezog, ein Ende gesetzt und der Hof von der Reichsstatthalterei in Selbstbesitz genommen.

Seit der Freilassung Franz Kunitzers liess der Hass gegen diesen Eisterlehner nicht ruhen und er sann darauf, seiner wieder habhaft zu werden. Kunitzer ahnte jedoch die Gefahr, hielt sich im Hause "Steinbichl" beim Landwirt Aichinger verborgen und verbrachte oft Tage und Nächte in den umliegenden Wäldern. Eisterlehner verstand es auch diesmal, den Beschuldigten Schorn für sein Vorhaben zu gewinnen und so erschien Eisterlehner und Schorn mit einer Gruppe SD-Männer am 21.4.1945 abends im Hause "Grub", das den Eheleuten Kunitzer als Unterkunft zugewiesen war. Als sie den Gesuchten dort nicht antrafen, trat Schorn zu der ebenfalls dort wohnenden Josefa Weltlich, setzte ihr seine Pistole an die Brust und erklärte, wenn sie binnen 5 Minuten nicht angebe, wo sich Kunitzer befinde, werde sie auf der Stelle erschossen. Die Weltlich wurde auf solch eine Art und Weise gezwungen, den Aufenthalt des Kunitzer zu verraten. Während Schorn im Hause "Grub" zurückblieb, ging Eisterlehner mit den anderen, von der Weltlich geführt, zum Hause "Steinbichl", wo sie Kunitzer tatsächlich vorfanden. Als dieser aufgefordert wurde, mitzukommen, kam es zwischen Kunitzer und seinen Mäschern zu einer Schiesserei, die den Eisterlehner, Franz Kunitzer, die 21-jährige Bauerstochter Theresia Aichinger und einen unbekanntem SD-Mann das Leben kostete. Auch Klara Kunitzer wurde hierbei auf der Flucht von einem SD-Mann erschossen.

219

Das oben geschilderte Vorgehen des Beschuldigten Bareiner gegen die Eheleute Kunitzer und ihren Sohn Karl, ist durch die Zeugenaussage des Johann Unterbuchsachner und Ing. Karl Kunitzer erwiesen und es stellt in den Beschimpfungen eine Kränkung der Menschenwürde nach § 4 KVG, durch das wiederholte Ohrfeigen, die Fusstritte und das Schlagen mit dem Stock, eine empfindliche Misshandlung im Sinne des § 3/1 KVG dar, insbesondere wenn man das Alter und die Gebrechlichkeit des Franz Kunitzer bedenkt.

Die Anzeige gegen Franz und Karl Kunitzer durch die Beschuldigten Schorn und Bareiner wird durch das teilweise Geständnis des Beschuldigten Bareiner und die Zeugenaussage des Johann Buxbaum und Karl Hofstätter bewiesen. Nachdem beide Angezeigten durch die erlittene Haft geschädigt wurden und auch der politische Hintergrund keinem Zweifel unterliegt, ist hiedurch der Tatbestand der Denunziation nach § 7/1 gegeben.

Die Vertreibung der Eheleute Kunitzer aus ihrer Heimstätte bestätigt der Zeuge Unterbuchsachner. Sie war ein gemeinsames Werk der Beschuldigten Schorn und Bareiner und es haben sich deshalb beide wegen des Verbrechens der Vertreibung aus der Heimat nach § 5 a KVG zu verantworten.

Hinsichtlich der tragischen Ereignisse im Hause "Steinbichl" kann zwar dem Beschuldigten Schorn keine Schuld bezüglich der verlorenen Menschenleben angelastet werden, doch hat Schorn dadurch, dass er der Josefa Weltlich mit dem Erschiessen drohte, diese in einen qualvollen Zustand versetzt, indem er sie vor die Wahl stellte, selbst erschossen zu werden oder ihren ehemaligen Dienstherrn zu verraten. Es beging somit auch der Beschuldigte Schorn das Verbrechen nach § 3/1 KVG., nachdem auch der Hintergrund dieser Handlung ein politischer war, nämlich die Gehässigkeit und Unduldsamkeit Andersrassigen und Andersdenkenden gegenüber.

Dr. Theodor Mayer-Maly  
Staatsanwaltschaft Wien  
am 12. Juni 1947.

die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leitenden Stelle  
*Prumbinger*